



SCHUTZKONZEPT COVID-19 FÜR DIE SCHULE LOSTORF

Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht vom 2. Juli 2020, die auf den 1. August 2020 in Kraft getreten sind, beschreiben im kantonalen Schutzkonzept im ersten Eckwert die Vorstellung eines «Containers / Cocons».

Ab Montag, 26.10.2020, gilt für sämtliche öffentlichen und privaten Volksschulen und für alle Zyklen das Prinzip «Cocon+».

Diese Verschärfung dient in hohem Masse der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und damit einem gewichtigen öffentlichen Interesse. Sie tritt auf den 26. Oktober 2020 in Kraft und ist bis 31. Januar 2021 befristet. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage kann sie vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Hinweise:

- gültig ab 26. Oktober 2020 bis auf Widerruf
- ersetzt alle bisherigen Konzepte
- Anpassungen bleiben vorbehalten.

GRUNDREGELN

Folgende Schutzmassnahmen sind an der Schule umzusetzen. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Die kommunalen Aufsichtsbehörden tragen zusammen mit den Schulleitungen und Lehrpersonen die Verantwortung für die Umsetzung.

1. In der Vorstellung «Container / Cocon» ist das Schulhaus wie ein «Container / Cocon». Dazu gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal der Schule. Das Verhalten der Personen, die das Schulhaus betreten, ist für den Schutz der Personen innerhalb zentral. Beim Hineingehen müssen zwingend alle Hygieneregeln beachtet werden.
2. Alle Personen beachten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen. Schülerinnen und Schüler aus der Primarschule müssen nicht explizit Distanz halten, im Unterschied zu den Erwachsenen.
3. Es gibt einen angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Personen.
4. Kranke Kinder kommen nicht in die Schule. Die Massnahmen für Selbstisolation und Selbstquarantäne des BAG sind bindend. Die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) hat in Zusammenarbeit mit dem BAG und den medizinischen Fachgesellschaften eine Entscheidungshilfe für Eltern und Schulen erarbeitet. Diese soll bei der Frage unterstützen, ob eine Schülerin oder ein Schüler mit Erkältungssymptomen zur Schule kommen kann, zuhause bleiben muss oder einen Arzt/eine Ärztin konsultieren sollte und wann ein Schulbesuch wieder möglich ist.
5. Mit «Cocon+» erhalten externe Personen wie beispielsweise Eltern ausschliesslich auf Einladung Zutritt zum Schulhaus, Veranstaltungen von externen Benützenden im Schulhaus finden nach Betriebschluss der Schule und unter Einhaltung der einschlägigen COVID-19-Bestimmungen statt.
6. Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern eine generelle Maskenpflicht. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Unterrichtssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. An Sitzungen, Konferenzen etc. kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden, wenn die Abstandsregeln konsequent eingehalten werden und keine besonders gefährdeten Personen beteiligt sind.
7. Die Verschärfung tritt auf den 26. Oktober 2020 in Kraft und ist bis 31. Januar 2021 befristet. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage kann sie vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen.



1. HYGIENE

Die Hygieneregeln werden regelmässig (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen.

Mittels aufgehängten Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

Massnahmen

Alle Personen in der Schule waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife, dies insbesondere vor Unterrichtsbeginn, Schulzimmerwechsel, sowie vor und nach der grossen Pause. Man beachte die Beschilderung bei den Waschbecken.

Ein Vorrat an Hygienemasken befindet sich im Schulsekretariat.

Für die Erwachsenen stehen bei den Eingängen der Schulhäuser (1912, 1995, 2004 und KG Kirchmatt) Händehygienestationen mit Handdesinfektionsmitteln zur Verfügung.

Die Schülerinnen und Schüler benutzen Wasser und Seife, sie sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen. Die Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet.

In jedem Unterrichtszimmer gibt es ein Handdesinfektions- und ein Oberflächendesinfektionsmittel.

Es wird nur angefasst, was nötig ist. Offen gelassene Türen müssen nicht angefasst werden. Wenn immer es möglich ist, sollen Türen offen gelassen werden.

2. DISTANZ HALTEN

Erwachsene halten den Abstand von 1.5 Metern sowohl untereinander als auch zu Kindern ein. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle erwachsenen in der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) in Innenräumen des Schulhauses bei Nichteinhalten der Distanzregel über einen längeren Zeitraum obligatorisch.

Massnahmen

Die Abstandsregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.

Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers. Beim Pult werden entsprechende Abstände gekennzeichnet. In den Unterrichtszimmern sind Plexiglasscheiben für individuelle Besprechungen LP - SuS eingerichtet.

Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von der Distanzregel ausgenommen.

Die Distanzregel unter erwachsenen Personen ist einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich ist, gilt die Maskentragpflicht für Erwachsene oder die Gewährleistung entsprechender Schutzmassnahmen (Plexiglasscheiben, Abschränkungen etc.).

Im Lehrpersonenzimmer dürfen maximal 12 Personen anwesend sein (Richtwert: 1 Person pro 2.25m²).

3. REINIGUNG

Die Oberflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt werden, insbesondere dann, wenn diese von mehreren Personen berührt worden sind.

Massnahmen

In allen Unterrichtszimmern steht ein Oberflächendesinfektionsmittel zur Reinigung der Oberflächen und Gegenstände zur Verfügung.

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken werden 2 x täglich gereinigt. Für jede Klasse gibt es eine eigene WC-Kabine.

Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften.

Anfassen von Abfall soll vermieden werden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Handschuhe müssen im Umgang mit Abfall getragen und sofort nach Gebrauch entsorgt werden.

Abfalleimer müssen regelmässig geleert werden (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten). Abfallsäcke dürfen nicht zusammengedrückt werden.

4. ZONEN UND RÄUME

Die Personenströme werden durch Markierungen gesteuert. Die Treppenhäuser und Korridore sind entsprechend beschildert. Bei den Haupteingangstüren sowie an weiteren Orten im Gebäude hängen BAG-Plakate zur Erinnerung an die Hygiene- und Verhaltensregeln.

4.1 Bewegungszonen

Im Schulgebäude gilt **Rechtsverkehr**. In den Bewegungszonen gelten einfache Regeln **wie gebührenden Abstand halten zur vorderen Person, nicht rennen, nicht überholen, nicht trödeln und warten**.

4.2 Pausen

Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten, mitgebrachtes Znüni und Zvieri nicht mit anderen zu teilen.

5. ISOLATIONS- UND QUARANTÄNEMASSNAHMEN

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

Massnahmen

Kranke Mitarbeitende arbeiten nicht. Sie werden sofort nach Hause geschickt und angewiesen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen. Der Kantonsärztliche Dienst wird informiert.

Die verdächtigen Personen werden mit Hygienemasken ausgestattet, bevor sie nach Hause gehen. Schutzmasken stehen für entsprechende Situationen beim Sekretariat zur Verfügung.

6. INFORMATION

Alle Lehrpersonen arbeiten grundsätzlich in der Schule. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Mit der Schulleitung werden Lösungen gefunden für besondere Situationen. Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.

6.1 Meldepflicht für infizierte Personen

Es besteht eine Meldepflicht für alle infizierten Personen – Erwachsene und Kinder. Sie müssen beim Kantonsärztlichen Dienst gemeldet werden. Die Meldung erfolgt durch die Schulleitung.

6.2 Elternbesprechungen

Für Elterngespräche und Elternanlässe gilt für die Erwachsenen neben den einschlägigen Hygiene- und Schutzmassnahmen eine Maskenpflicht. Andere Lösungen, wie beispielweise Telefonate oder Videozusaltungen sind möglich und haben Gültigkeit.

6.3 Musik und Sport

Für die Fächer Musik sowie Sport und Bewegung wurden Verschärfungen erlassen (siehe Merkblatt Sport und Bewegung).

6.4 Schulanlässe

Schulanlässe mit bis zu maximal 30 Teilnehmenden sind grundsätzlich erlaubt. Es gilt das Merkblatt «Durchführung von Schulanlässen und Lagern».

6.5 Menschenansammlung im öffentlichen Raum

Es gilt ein Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum (Cocon+: Während dem Schulbetrieb gilt das Schulareal als nicht öffentlicher Raum).

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Personen sind die kommunale Aufsichtsbehörde und die Schulleitung.